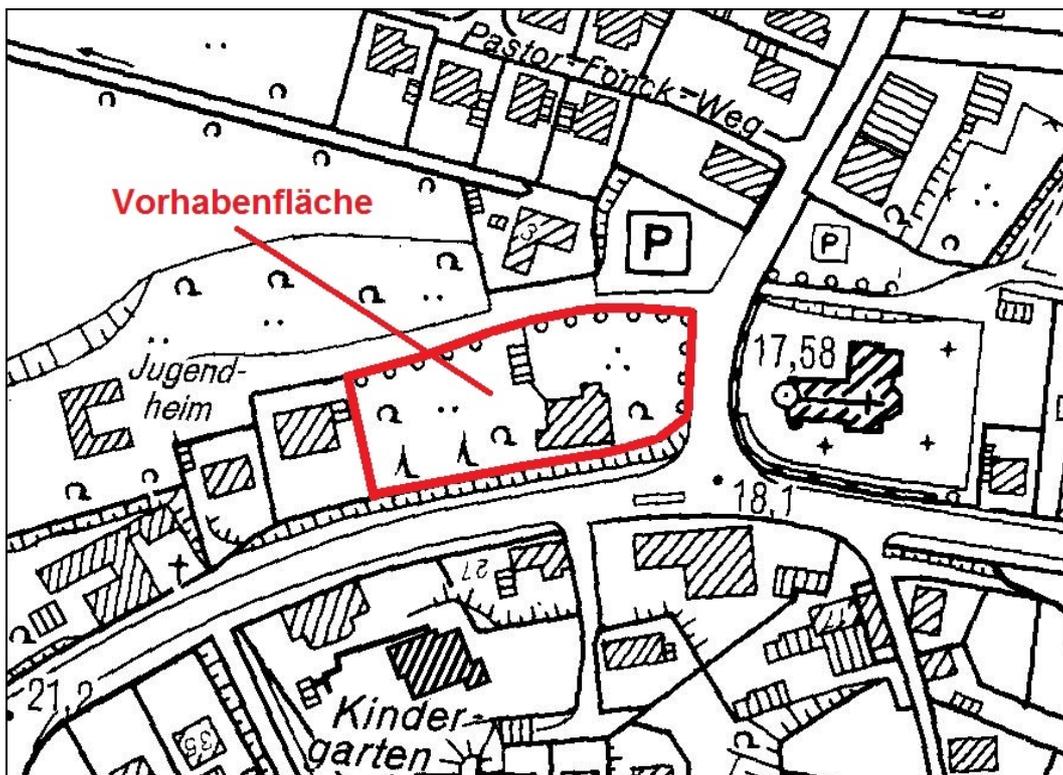


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan der Stadt Kleve Nr. 8-258-4
für den Bereich Mehrer Straße im Ortsteil Donsbrüggen

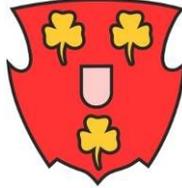
Bauvorhaben: „Hospiz Mehrer Straße 1“



Lage des Plangebietes (Kartengrundlage aus: [www.tim-online 2.0 nrw.de](http://www.tim-online.2.0.nrw.de))

Impressum

AUFTRAGGEBER:



Stadt Kleve
Abteilung – Stadtplanung
47533 Kleve
Rathaus, Minoritenplatz 1

PLANUNGSBÜRO:

seeling | kappert

Objektplan | Landschaftsplan

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
Roland Goese (Ökologe)

STAND:

Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung.....	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung.....	5
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten.....	11
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren).....	14
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten.....	14
6.1 Säugetiere.....	14
6.2 Vögel.....	15
6.3 Amphibien.....	15
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	15
8. Zusammenfassung.....	15
Quellenverzeichnis.....	17

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Verwaltung liegt ein Bauantrag zur Realisierung eines Hospizes auf der Fläche des Geltungsbereichs vor. Das Bauvorhaben ist jedoch zurzeit nicht konform mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Daher strebt die Stadt Kleve im Bebauungsplan Nr. 8-258-4 eine Änderung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche und der überbaubaren Fläche an.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Bauvorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß entsprechend den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt den Planungsraum und die angrenzenden Strukturen zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten.

2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Für die praktische Durchführung der ASP hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW (MUNLV 2010). Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“ (MKULNV NRW 2017) berücksichtigt.

Die geplanten Maßnahmen bedürfen zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Sinne der oben zitierten Vorschriften.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Die Vorhabenfläche liegt auf dem Flurstück 396, Flur 3, Gemarkung Donsbrüggen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8-258-0 für den Bereich Kranenburger Straße / Mehrer Straße im Ortsteil Donsbrüggen.

Auf diesem Flurstück befindet sich das denkmalgeschützte ehemalige Pastorsgebäude sowie dazugehörige Nebengebäude. Der geltende Bebauungsplan weist für das Flurstück eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung“ aus. Darüber hinaus ist westlich neben dem denkmalgeschützten Gebäude eine überbaubare Fläche und eine mögliche maximal zweigeschossige Bebauung vorgesehen.

Um die Bandbreite zukünftiger potenzieller Nutzungen der Fläche zu vergrößern, soll die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche auf „Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ sowie die ausgewiesene überbaubare Fläche im Bebauungsplan geändert werden. Die enge Beschränkung auf nur kirchliche Nutzungen soll aufgegeben werden.

Das Grundstück ist an drei Seiten von Straßen eingegrenzt: der Kranenburger Straße im Süden sowie der Mehrer Straße im Norden und Osten. Im Westen schließt sich ein weiteres Grundstück mit Wohnhaus an. Im Osten, gegenüber der Mehrer Straße, befindet sich die katholischen Pfarrkirche St. Lambertus.

Der Verwaltung liegt ein Bauantrag zur Realisierung eines Hospizes auf der Fläche des Geltungsbereichs vor. Das Bauvorhaben ist jedoch zurzeit nicht konform mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Das auf dem Flurstück bestehende Gebäude soll erweitert und um zwei weitere Gebäudeteile Richtung Westen ergänzt werden (Abb. 3). Die bestehende Garage ist dann mit der Rückseite an das neue Gebäude angeschlossen. Das östliche Baufenster umschließt den Gebäudebestand. Östlich vor dem Bestandsgebäude sind daher keine baulichen Anlagen vorgesehen. Hier kann wohl auch die bestehende Vegetation erhalten bleiben. Bis auf die abgrenzende Hecke im Norden und einzelne Bäume im oberen Hangbereich zur Kranenburger Straße (Bild 2 u. 6) inkl. der zum Erhalt festgesetzten Blut-Buche im südöstli-

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

chen Winkel des Grundstücks (Don_18) wurde die Vegetation bereits vor Beginn der Vogelbrutzeit abgeräumt, so dass bei der Geländebegehung am 13.03.2019 nur noch der zu erhaltende Gehölzbestand vorhanden war (Bild 1, 2, 4). Zum Schutz der westlich angrenzenden Wohnbebauung (Bild 2) ist nach den Vorgaben des Bebauungsplanes eine 3 Meter breite dauerhafte Eingrünung entlang der Grundstücksgrenze mit standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie Stauden herzustellen.

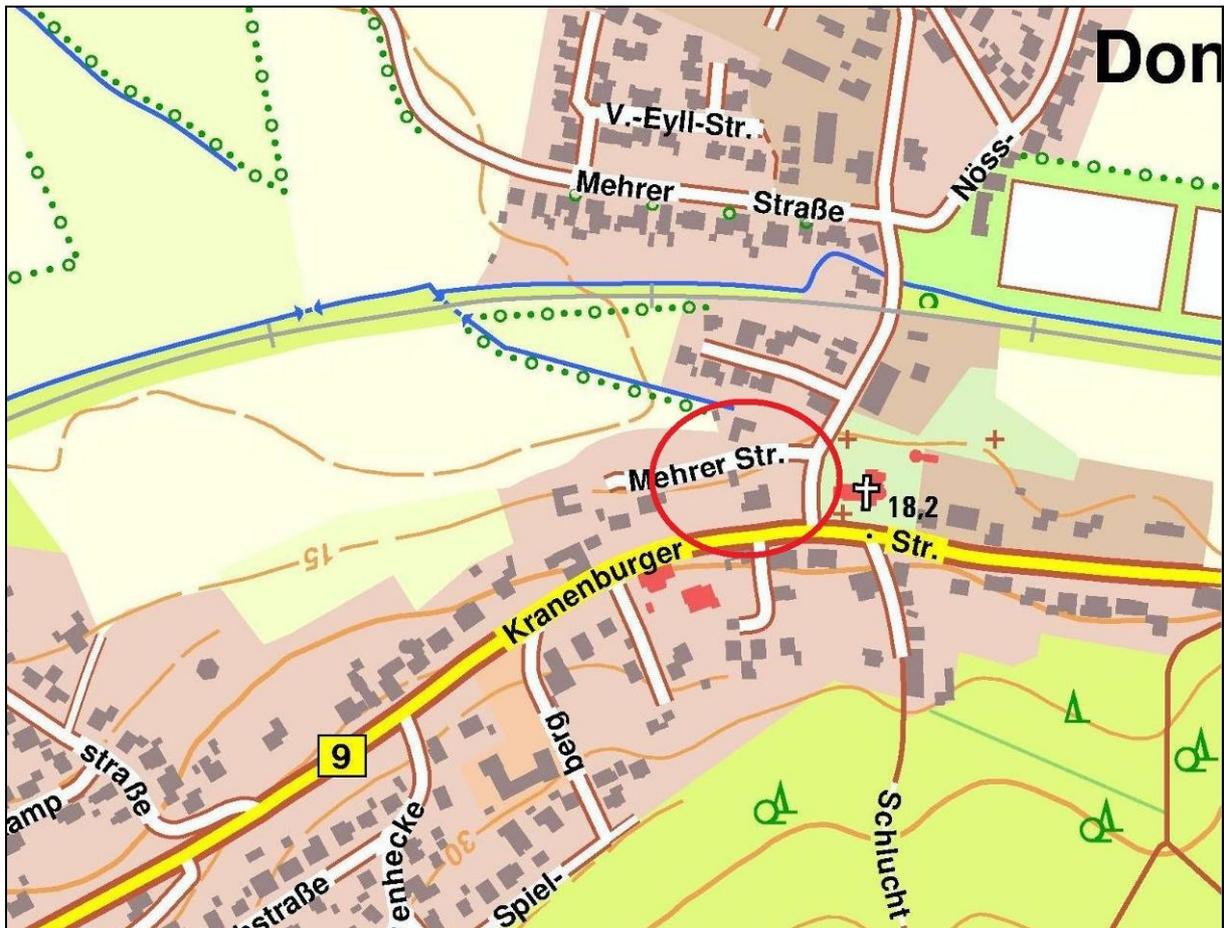


Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes (rote Linie).
(Kartengrundlage aus: www.tim-online.nrw.de)

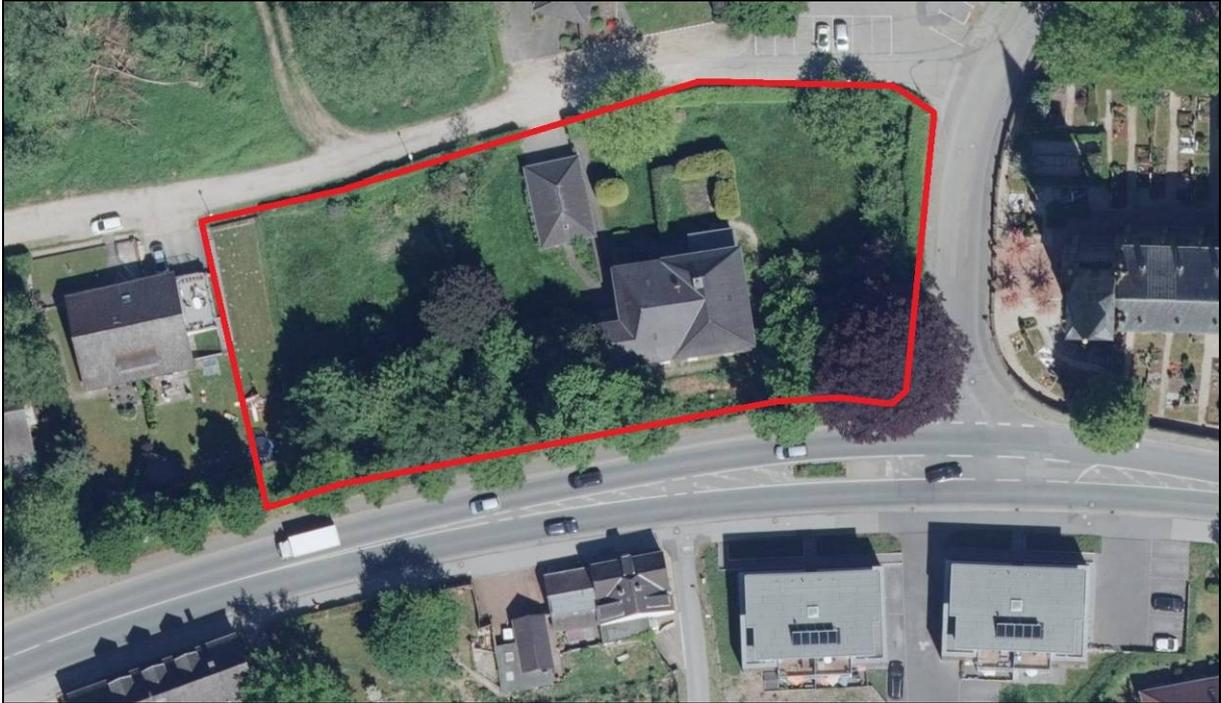


Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie). Die Bäume westlich der Gebäude wurden, bis auf die Bäume am Straßenrand, bereits gefällt.
(Luftbildvorlage aus: www.tim-online.nrw.de)

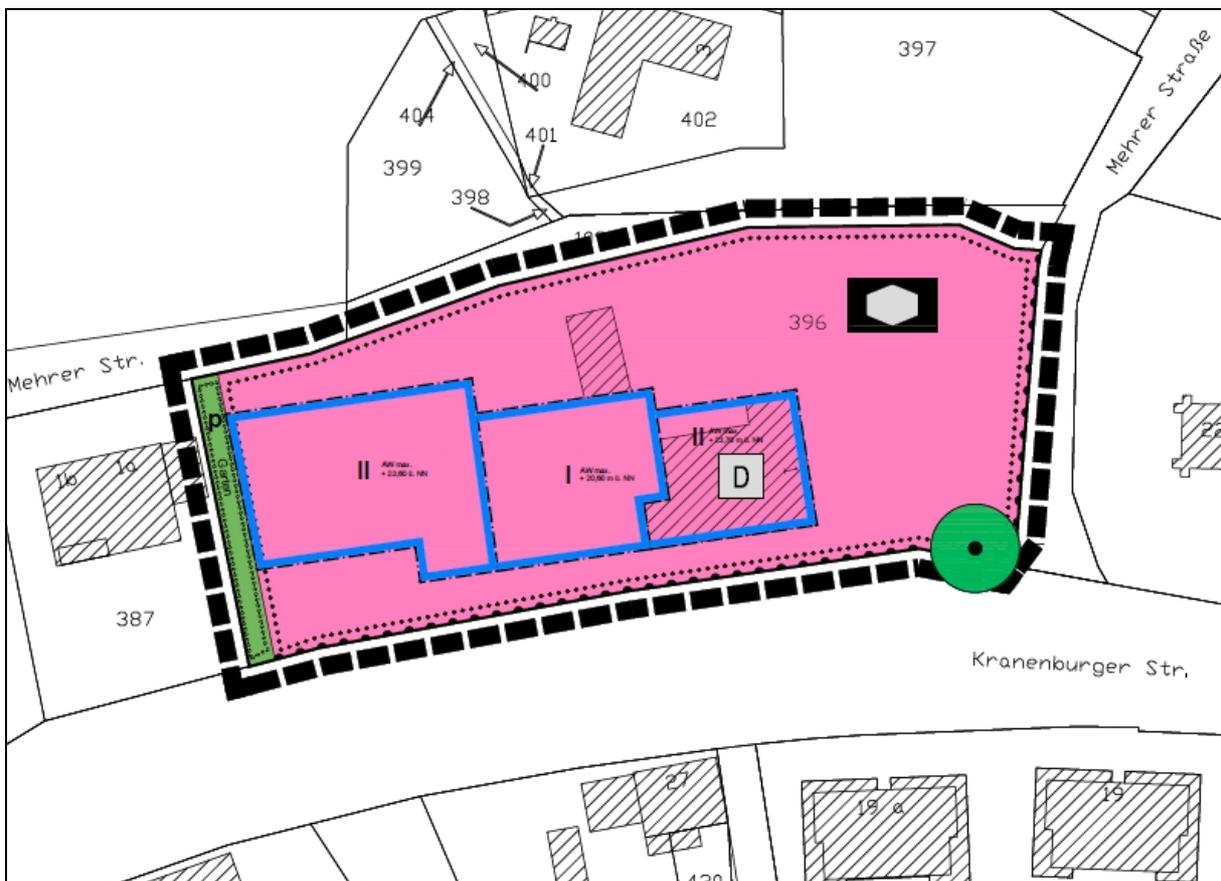


Abb. 3: Entwurf zum Bebauungsplan der Stadt Kleve Nr. 8-258-4.



Bild 1: Sicht auf die Vorhabenfläche Richtung Osten. Die neuen Gebäude sollen an die bestehenden (Pastoratsgebäude, Garagen) anschließen.



Bild 2: Blick über die Vorhabenfläche auf das Gebäude des westlichen Nachbargrundstückes.



Bild 3: Pastoratsgebäude und Doppelgarage von der Mehrer Straße aus nördlicher Richtung betrachtet.



Bild 4: Rückseite der Doppelgarage. Der Kleintierstall (rechts im Hintergrund) vor der Hecke im Norden wird wohl noch abgerissen.



Bild 5: Weg zum Haupteingang des Pastoratsgebäudes.



Bild 6: Südseite des Pastoratsgebäudes und Böschung zur Kranenburger Straße.



Bild 7: Sicht vom Pastoratsgebäude Richtung Mehrer Straße und den anschließenden Parkplatz im Norden.

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 4. Quadranten im Messtischblatt 4102 Elten abgebildet. Für dieses Blatt werden im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41024>) 77 planungsrelevante Arten aufgelistet. Diese vergleichsweise umfangreiche Liste enthält auch viele Arten, welche für Feuchtgebiete oder Ackerflächen typisch sind. Da diese Habitate für die zu untersuchende Fläche keine Rolle spielen, wurde die Liste der planungsrelevanten Arten auf die Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude mit insgesamt 29 Vertretern eingeschränkt. Die Tabelle 4.1 (folgende Seite) führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW (ATL) auf. Weiterhin werden Hinweise zur Gefährdung, dem Schutz und der Bedeutung der Arten entsprechend den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016) und bezogen auf die für die jeweiligen Artengruppen etwas unterschiedlich gefassten Regionen (s. Legende zur Tab. 4.1) gegeben. Die Spalte `Habitatpräferenz` gibt Auskunft über bevorzugte Biotopstrukturen. In der Spalte PV (Potenzielles Vorkommen) wird ihr Vorkommen im Planungsraum aufgrund ihrer artspezifischen Habitatstrukturen und Lebensraumsansprüche sowie Größe, Art und Qualität der vorhandenen Strukturen bewertet. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen als Worst-case-Betrachtung angenommen. Während der Geländebegehung am 13.03.2019 wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet.

Tab. 4.1: Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten im Messtischblatt 4102 Elten nach der erweiterten Auswahl bezogen auf die Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹⁾	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Säugetiere				RL NRW 11		
1.	Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	N	G	G, §§	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	-
2.	Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	N	U	2, §§, !	Gebäudebesiedler QU: innerhalb größerer Gebäude ÜW: Höhlen, Stollen	-
3.	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	N	G	Ö, §§	Laubwälder, Parklandschaften QU: Baumhöhlen/-spalten, Dachböden, Viehställe; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	-
4.	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N	G	Ö, §§	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden	-
5.	Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	N	G	G, §§	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen, (Dachböden) ÜW: Höhlen, Stollen	-

Fortsetzung der Tabelle auf den folgenden Seiten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan der Stadt Kleve Nr. 8-258-4
„Hospiz Mehrer Str. 1 in 47533 Kleve“

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹⁾	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Vögel				RL NRW 16		
1.	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	BV	Gi	3, §	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	-
2.	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	BV	G	Ö, §§	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	(Ng)
3.	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	BV	G	Ö, §§	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	-
4.	Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV	U	3, §§	brütet in Baumhorsten in halb offener Landschaft, auch in Parks und Gärten	-
5.	Steinkauz <i>Athene noctua</i>	BV	Gi	3S, §§, !"	brütet in Baumhöhlen od. Gebäudenischen mit kurzrasigen Grünländern im Umfeld	-
6.	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	?	2, §	Nest in dichten Büschen und Hecken, Ernähr. vorn. vegetarisch (Sämereien)	-
7.	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	BV	G	ÖS, §§	in offenem Gelände, brütet auf Bäumen oder Häusern, oft auf Nisthilfen angewiesen	-
8.	Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	BV	G	Ö, §	in halb offener Kulturlandsch. m. Feldgehölzen, Baumgr., bildet Brutkolonien in hohen Bäumen (z. B. Pappel, Buche, Eiche)	-
9.	Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	BV	Ui	2, §	Parklandsch., Heide- und Moorgeb., lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrach.	-
10.	Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	BV	U	3S, §	brütet an Gebäudefassaden	-
11.	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	BV	G	V, §§	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	-
12.	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	BV	U	3, §	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im Umfeld	-
13.	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	G	3, §	brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände)	-
14.	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	BV	Ui	1, §	Charaktervogel v. Pappelbestd. u. Alleen, in lichten Laubwäldern u. großen Gärten	-
15.	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	BV	U	3, §	halb offene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht- / Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	-
16.	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	BV	S	2S, §	benötigt artenreiche Krautsäume in halb offenen Agrarlandschaften	-
17.	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	U	2, §	brütet in halb offener Landschaft, struktur. Wäldern	-
18.	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	BV	?	1, §	in Siedlungsbereichen mit warm-trockenem Klima wie z. B. Parks u. Friedhöfen, Neststandort in Nadelbäumen	-
19.	Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	BV	S	1, §	lichte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Feldgehölze u. Büsche in Park-, Bruch-, Acker u. Grünlandgebieten	-
20.	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BV	?	3, §	Höhlenbrüter, Kulturfolger, vielseitiges Nahrungsspektrum	(Ng)
21.	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	BV	G	ÖS, §§	brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	-

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan der Stadt Kleve Nr. 8-258-4
„Hospiz Mehrer Str. 1 in 47533 Kleve“**

Fortsetzung der Tabelle und Legende siehe folgenden Seiten

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹⁾	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Amphibien				RL NRW 11		
1.	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	N	U	3, §§	Fortpflanzung in vegetationsarmen Flachgewässern, offenen, gering beschatteten Landhabitaten	-
2.	Kl. Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	N	G	3, §§	kleinere nährstoffarme, vegetationsreiche und fischfreie, sonnige Gewässer	-
3.	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	N	G	3, §§	bevorzugt krautreiche, fischarme Stillgewässer	-

¹⁾ Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41024>
Internetabfrage vom 15.03.2019

Status der Art im Gebiet (Spalte Status)

- N Nachweis ab 2000 vorhanden
- BV Nachweis `Brutvorkommen´ ab 2000 vorhanden
- R/W Nachweis `Rast/Wintervorkommen´ ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte Erhaltungszustand in NRW (ATL)]:

G	Günstig	i	Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig/unzureichend	h	Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig/schlecht	?	unbekannt

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016)

- RL Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 20... bezogen auf die Region Tiefland (Säugetiere) bzw. Niederrheinisches Tiefland (Vögel)
- NRW
- Ö ungefährdet
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- S von Schutzmaßnahmen abhängig
- § besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- §§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- !“ deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRW (≥ 50 % des deutschen Brutbestandes der Art)
- ! in hohem Maße verantwortlich

Bewertung des Potenziellen Vorkommens (Spalte PV):

- + Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumsprüche möglich
- Ng Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumsprüche als Nahrungsgast möglich
- (Ng) Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumsprüche als Nahrungsgast höchstens in Randbereichen zu störungsfreien Zeiten möglich

- Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung, Vegetationsrodungen und Neubauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung der Vorhabenfläche, was auch einen Wandel im Artenspektrum zur Folge haben wird. Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen und die Neuversiegelung von Gebäude- und Erschließungsflächen führen zum Verlust von potenziellen Quartier- bzw. Bruthabitaten für Säugetiere und Vögel. In der geplanten Eingrünung am westlichen Rand der Vorhabenfläche können mittelfristig neue Lebensräume zumindest für einzelne der weiter verbreiteten und im Siedlungsraum häufiger anzutreffenden Arten entstehen. Am neuen Gebäude werden sich voraussichtlich kaum neue geeignete Unterschlupfmöglichkeiten ergeben.

Betriebsbedingte Störeffekte werden sich durch das Personal und die Besucher der Hospizbewohner ergeben. Allerdings wurde die Vorhabenfläche auch bislang durch Störeffekte der umgrenzenden Straßen und die Anwohner der benachbarten Grundstücke beunruhigt, sodass mit anspruchsvollen Arten auch bisher kaum zu rechnen war. Sowohl auf der Planfläche wie auch im unmittelbaren Umfeld wird auch zukünftig nur mit weniger störanfälligen und an die Nähe des Menschen gewöhnte Arten zu rechnen sein.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind vor allem Fledermäuse und Vögel zu berücksichtigen.

6.1 Säugetiere

Seit dem Jahr 2000 sind für den 4. Quadranten im Messtischblatt Elten (4102) fünf Fledermausarten nachgewiesen worden (Tab. 4.1). Mangels Gewässer, geeigneter Höhlenbäume und insektenreicher Vegetation ist auf der Vorhabenfläche mit keinen oder nur höchstens geringen Aktivitäten von Fledermäusen bei der Nahrungssuche zu rechnen.

Insektenreiche Nahrungshabitate sind nur zu gegebener Zeit im Vorgarten des Pastoratsgebäudes und auf vegetationsbestückten Nachbarflächen zu erwarten. Von Fledermäusen genutzte Unterschlupfmöglichkeiten an Stellen der Bestandsgebäude, die durch die neuen Anbauten beeinflusst werden könnten, waren nicht zu erkennen. Sofern an den Dachkanten am Pastoratsgebäude potenziell geeignete Unterschlupfmöglichkeiten vorhan-

den sind, bleiben diese durch die in diesem Bereich nur eingeschossige Bebauung im Anschluss daran erhalten. Der Verlust von Quartieren ist somit ausgeschlossen. Der noch abzureißende ehemalige Kleintierstall (Bild 4) wies keine geeigneten Quartiermöglichkeiten auf.

6.2 Vögel

Für planungsrelevante Vogelarten (Tab 4.1) hat die Vorhabenfläche keine geeigneten Biotoptstrukturen zu bieten. Möglicherweise treten gelegentlich noch **Sperber** (*Accipiter nisus*) auf der Jagd nach Kleinvögeln in den verbliebenen randlichen Gehölzstrukturen oder **Stare** (*Sturnus vulgaris*) auf den restlichen Bodenflächen nach Kleinlebewesen suchend hin und wieder als Nahrungsgäste auf. Eine existenzielle Bedrohung bedeutet die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens für planungsrelevante Arten jedoch nicht, zumal aktuell bereits von regelmäßigen Störungen auszugehen ist.

Die Vegetation des Vorgartens am Pastoratsgebäude, die verbleibende Hecke am Nordrand der Vorhabenfläche und die zukünftige Eingrünung im Westen werden höchstens einigen der weiter verbreiteten und an menschliche Nähe gewöhnten Vogelarten, wie z. B. Amsel oder Rotkehlchen, Teillebensräume bieten können.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind weitere Vegetationsrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

6.3 Amphibien

Für Amphibien geeignete Lebensräume sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. So fehlen auf dem Grundstück jegliche Gewässer und die vorbereitenden Arbeiten zur Baufeldräumung lassen keine Versteckmöglichkeiten mehr zu.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Das Baufeld ist bereits freigeräumt. Sollten im Eingangsbereich des Pastorats noch Gehölze entfernt werden müssen, sind diese Arbeiten zum Vogelschutz außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte ein Zeitpunkt außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich sein, ist über eine ökologische Baubegleitung abzusichern, dass ein Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird.

Falls noch Bäume mit Höhlungen oder Spalten, die Fledermäusen als Quartiere dienen könnten, zu roden sind, müssen sie vor der Fällung auf Besatz kontrolliert werden. Sollten Höhlen unbesetzt sein, sind diese bis zur Fällung zu verschließen, um eine spontane Nutzung zu verhindern. Sind Höhlungen besetzt, ist die Fällung auszusetzen und im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Abstimmung mit der UNB herbeizuführen.

Der zum Erhalt festgesetzte Baum im südöstlichen Winkel des Grundstücks (Blut-Buche Don_18) ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht nach DIN 189020 bzw. RAS-LP 4 vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen (s. Baumschutzsatzung). Ablagerung, Baustraßen, Verdichtungen oder Ähnliches im Traufbereich sind zu vermeiden.

Grundsätzlich ist vor Beginn der Bauarbeiten eine gründliche Sichtung des Geländes vorzunehmen, um ruhenden, verirrt oder überwinterten Individuen eine schadlose Flucht oder Umsiedlung zu ermöglichen.

8. Zusammenfassung

Das denkmalgeschützte Gebäude des ehemaligen Pastorats soll einer neuen Nutzung als Hospiz zugeführt werden. Hierzu ist eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche neben kirchlichen auch auf „soziale“ Zwecke im Bebauungsplan erforderlich. Weiterhin sollen die Baugrenzen für weitere Gebäude des Hospizes angepasst werden. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 8-258-4 sollen die erforderlichen bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum B-Plan Nr. 8-258-4 wurde für das Plangebiet ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 4. Quadrant im Messtischblatt 4102 Elten nach der erweiterten Auswahl bezogen auf die Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude) sowie durch eine Geländebegehung am 13.03.2019.

Mangels Gewässer, geeigneter Höhlenbäume und insektenreicher Vegetation ist auf der Vorhabenfläche nicht und nur mit geringen Aktivitäten von **Fledermäusen** bei der Nahrungssuche zu rechnen. Insektenreiche Nahrungshabitate sind nur zu gegebener Zeit im Vorgarten des Pastoratsgebäudes und auf vegetationsbestückten Nachbarflächen zu erwarten. Von Fledermäusen genutzte Unterschlupfmöglichkeiten an Stellen der Bestandsgebäude, die durch die neuen Anbauten beeinflusst werden könnten, waren nicht zu erkennen. Darüber hinaus bleiben die Dachkanten des denkmalgeschützten Gebäudes unverändert erhalten.

Für planungsrelevante Vogelarten hat die Vorhabenfläche keine geeigneten Biotopstrukturen zu bieten. Möglicherweise treten gelegentlich noch **Sperber** auf der Jagd nach Kleinvögeln in den verbliebenen randlichen Gehölzstrukturen oder **Stare** auf den restlichen Bodenflächen nach Kleinlebewesen suchend hin und wieder als Nahrungsgäste auf. Eine existenzielle Bedrohung bedeutet die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens für planungsrelevante Arten jedoch nicht, zumal aktuell bereits von regelmäßigen Störungen auszugehen ist.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergab unter Berücksichtigung der im Kapitel 7 geschilderten Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 28. Mai 2019



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 1-66, Hrsg.: NWO und LANUV.
- LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36
- LANUV (2019): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41024> vom 15.03.2019
- MEINIG, H; H. VIERHAUS; C. TRAPPMANN; R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand August 2011, in: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 49-78.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT , LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.
- RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen – Erkennen und Bestimmen. Wiebelsheim, 134 S.
- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTT-MEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Stand Dezember 2008, in: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 79-158.